



Bekanntmachung der Gemeinde Osterhorn

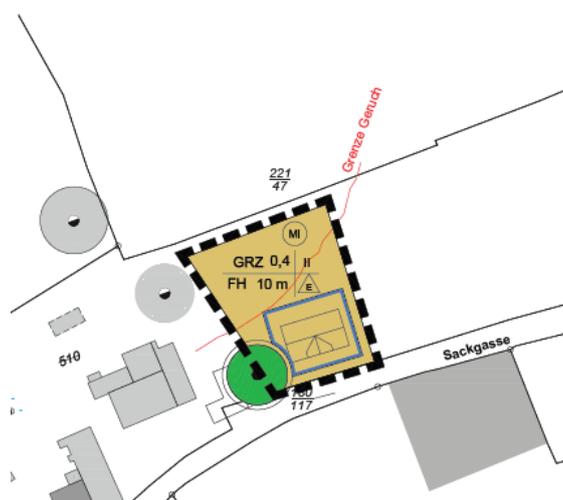
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "nördlich Sackgasse" für das Gebiet am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Osterhorn nördlich der „Sackgasse“ und westlich des Grundstückes „Kloster 26“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit / Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterhorn hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich Sackgasse“ aufzustellen. Die angestrebten Planungsziele werden wie folgt umschrieben: „Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für ein zweigeschossiges Gebäude mit max. zwei Wohneinheiten“.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Lageplan:



In der Sitzung der Gemeindevertretung wurde beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB im Zuge einer Informationsveranstaltung durchzuführen. Aufgrund der aktuellen Situation wird vom Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht. Das PlanSiG gilt u.a. für Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „nördlich Sackgasse“ der Gemeinde Osterhorn und die dazu gehörende Begründung liegen im Zeitraum vom

08.02.2021 bis 09.03.2021

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen - im Rathaus Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06, (2. OG) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation und um der schnellen Ausbreitung des Corona Virus entgegen zu wirken, bitten wir, folgende Zugangsregel zum Rathaus zu beachten:

*Grundsätzlich sind alle Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu klären. Sollte eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein, werden von den zuständigen Mitarbeiter*innen telefonisch Termine vergeben. Der Zugang erfolgt kontrolliert. Die Nutzung der am Eingang bereit gestellten Desinfektionsmittel und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist zwingend. Über Ihren Besuch erfolgt eine Dokumentation. Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin bei Herrn Rubart unter der Telefonnummer oder per Mail w.rubart@stadt-barmstedt.de.*

Sollte das Rathaus wieder ohne Einschränkungen öffnen, gelten die gewohnten und oben genannten Öffnungszeiten.

Zusätzlich wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Osterhorn mit der Begründung analog gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an w.rubart@stadt-barmstedt.de gesendet werden.

Eine erneute Möglichkeit zur Äußerung gibt es im Zuge der später im Planverfahren durchzuführenden förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Rubart

(L.S.)

(Rubart)